

II-2479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1977 06 20

Zl. 11 0502/39-Pr.2/77

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

1135 IAB

1977 -06- 22

zu 1128/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Landgraf und Genossen vom 27. April 1977, Nr. 1128/J, betr. die Abfertigung von zollpflichtigem Reisegepäck im Bahnhof Wels, beehre ich mich zunächst folgendes mitzuteilen:

Die Eisenbahn-Grenzzollämter sind gemäß Punkt 143a.58 der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend das Zollverfahren im Eisenbahnverkehr (Erlaß vom 23. Oktober 1973, Zl. 221.000-12/73; AÖFV Nr. 302/1973) angewiesen, auch das aufgegebene Reisegepäck, sofern hierfür eine ordnungsgemäße Zollerklärung vorliegt, möglichst schon beim Grenzeintritt zum freien Verkehr abzufertigen. In derartigen Fällen kommt es - in gleicher Weise wie z.B. im grenzüberschreitenden Straßenverkehr oder hinsichtlich des von den Eisenbahnreisenden im Coupé mitgeführten Handgepäcks - nur ausnahmsweise zu einer stichprobenweisen Beschau; diese kann allerdings gewöhnlich erst bei einem Innerlandzollamt durchgeführt werden, weil es der Mitwirkung des Reisenden bedarf. Ich darf um Verständnis dafür bitten, daß derartige Stichproben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, gleichgültig welche Verkehrsmittel benützt werden, durchgeführt werden müssen, damit nach Möglichkeit verhindert wird, daß in mißbräuchlicher Ausnützung des Reiseverkehrs Waren, die der Eingangsabgabepflicht oder einem Ein-, Aus- oder Durchfahrverbot bzw. einer derartigen Beschränkung (z.B. Suchtgifte, Waffen) unterliegen, der zollamtlichen Kontrolle und Abfertigung entzogen werden.

In diesem Sinne wurden dem Zollamt Wels im Jahre 1976 nur 48 und im laufenden Jahr bisher nur 16 Reisegepäcksendungen zur Abfertigung gestellt. Ermittlungen des Zollamtes Wels bei den in Betracht kommenden Kurverwaltungen haben ergeben, daß seit längerer Zeit konkrete Beschwerden von Kurgästen über Schwierigkeiten bei der Abfertigung von Reisegepäck durch die Zollämter Passau oder Wels nicht eingelangt sind. Eine in letzter Zeit bei der Kurverwaltung Bad Hall eingebrachte Beschwerde betraf vielmehr Reisegepäck, das

- 2 -

aus bahntechnischen Gründen verspätet eingelangt ist.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu 1):

Es ist mir bekannt, daß im grenzüberschreitenden Eisenbahn-Reiseverkehr auch das aufgegebene Reisegepäck aus den genannten Gründen stichprobenweise zollamtlich beschaut werden muß und daß solche Stichproben, soweit sie das Reisegepäck von Gästen der Kurorte Bad Schallerbach, Gallspach und Bad Hall betreffen, gewöhnlich nur durch das Zollamt Wels vorgenommen werden können.

Zu 2):

Das Zollamt Passau wurde erneut angewiesen, Reisegepäck, das für Gäste der genannten Kurorte bestimmt ist, in Fällen, in denen sich kein besonderer Verdachtsgrund ergibt, in der Regel ohne innere Beschau freizugeben bzw. nicht zur Beschau an das Zollamt Wels anzuweisen.

Zu 3):

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß es im Hinblick auf die geringe Anzahl der in Betracht kommenden Fälle, die zweifellos auf Grund der unter Punkt 2) erwähnten Weisung eine weitere Einschränkung erfahren wird, wegen der notorischen Personalnot der Zollverwaltung und des verfassungsmäßigen Gebotes der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nicht möglich und vertretbar ist, die Dienststunden des Zollamtes Wels, Zweigstelle Bahnhof, zu verlängern. Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich wird aber weiterhin bemüht sein, die Ungelegenheiten, die den ausländischen Gästen der in Rede stehenden oberösterreichischen Kurorte im Zusammenhang mit der zollamtlichen Kontrolle des Reisegepäcks erwachsen, durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidliche Mindestmaß zu reduzieren.

